

**3009. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 13. August 1947 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Januar 1947 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Funkwiesen-, der Spaten- und der Schörlistraße in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 7. März 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Juli 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die rege Bautätigkeit in den östlichen Teilen des Quartiers Oerlikon greift in letzter Zeit immer mehr auf das Gebiet zwischen der Apfelbaum-, der Überland-, der Schörli- und der Tramstraße über. Dies bedingt die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an den eingangs erwähnten Quartierstraßen.

Die geringe Verkehrsbedeutung der Funkwiesenstraße gestattet es, die Baulinien weitgehend der bestehenden Bebauung anzupassen. Daher wurde kein einheitlicher Baulinienabstand vorgesehen. Dieser beträgt zwischen der Apfelbaum- und der Arminstraße 18 m, von der Arminstraße bis zum Riedgrabenweg 15 m und von hier bis zur Schörlistraße wieder 18 m.

Da die Überbauung längs der Spatenstraße, Teilstrecke Apfelbaumstraße bis Herbstweg, bereits vollständig durchgeführt ist, werden an diesem Straßenstück die Bau- und Niveaulinien nachträglich festgelegt, um für einen allfällig spätern Ausbau der Straße die Rechtsgrundlage zu schaffen. Der Baulinienabstand, der sich unsymmetrisch zur Straßenachse verteilt, wurde auf 20 m festgelegt.

Die Schörlistraße, Teilstrecke Tramstraße bis projektiertes Herbstweg, besaß bis anhin noch keine Bau- und Niveaulinien. Die Baulinien werden nunmehr parallel zur bestehenden Straße in einem gegenseitigen Abstand von 20 m vorgesehen. Die westliche Baulinie ist bei den Einmündungen von zwei Nebenstraßen unterbrochen und zweckmäßig abgedreht. Die Baulinien dieser Straße enden bei ihrer Einmündung in den Herbstweg, welcher parallel zur Überlandstraße verläuft und für den die Bau- und Niveaulinien mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1162 vom 2. April 1947 genehmigt wurden. Nördlich sind die Baulinien der Schörlistraße vorläufig nur bis zur Kreuzung mit der Tramstraße festgesetzt worden.

Die Niveaulinien der erwähnten Straßen passen sich weitgehend den bestehenden Terrainverhältnissen an. Lediglich bei der Einmündung der Spatenstraße in den Herbstweg muß das Niveau dieser Straße um ca. 1 m gehoben werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluß des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 22. Januar 1947 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Funkwiesen-, der Spaten- und der Schörlistraße in Zürich 11 wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit dem Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat und an die Baudirektion.